

des §. 24 der Depositat-Ordnung vom 23. März 1855 (W. S. 1855, S. 95) einzuweisen in einem im Gerichtslocale zu diesem Behuf aufzustellenden Asservatenbehältnisse aufbewahrt werden.

§. 4.

Die Einlieferung der dergestalt asservirten Gegenstände in den Depositatverschluß und die Eintragung derselben in das Depositenbuch muß stets am nächsten Depositaltage stattfinden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 1. März 1861.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhödt. v. Bamberg.

№ IX. Gesetz

vom 1. März 1861, die Berechnungsweise der Nachschußrenten bei Lehngeldverabfindungen betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg n. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags nachträglich zu §. 23 des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 (W. S. 1849, S. 87) wie folgt:

Zu denjenigen Besitzveränderungsfällen, in welchen die letzte Lehnwaare nicht zum vollen Betrage entrichtet worden ist, wie z. B. bei Erbvertheilung und Tausch, wird die Nachschußrente bezüglich der nicht verlehnten Theile bis zu den vorhergegangenen Lehnfällen, in denen die später nicht verlehnten Quoten zur Verlehnung gekommen sind, zurück berechnet, so daß, wenn beispielsweise der Werth eines Grundstückes innerhalb der letzten 50 Jahre i. J. 1850 zu $\frac{1}{2}$, i. J. 1830 zu $\frac{2}{3}$ und i. J. 1820 zu $\frac{3}{4}$ verlehnt worden ist,